



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18.065/5-4-1995

XIX. GP-NR
398 / AB
1995 -03- 20

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Rosenstingl und Kollegen vom 17. Jänner 1995,
Zl. 367/J-NR/1995, "Auftragsvergabe über das
ÖBB-EDV-Projekt 'ARTIS'"

20

367 / J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des

- 2 -

Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

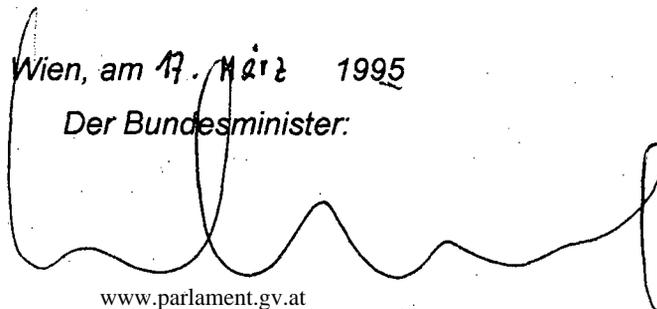
Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Zur Bezugnahme auf den Infrastrukturbereich der ÖBB (Fragen 22 und 27), welcher vom Bund finanziert wird, erlaube ich mir festzustellen, daß die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Infrastrukturmitteln in der Zukunft einer strengen Kontrolle durch externe Prüfer unterliegt, die vom Verkehrsressort bestellt wurden. Die von den Österreichischen Bundesbahnen halbjährlich zu legende Bilanz sieht getrennte Rechnungskreise für den Infrastruktur- und den Absatzbereich vor, womit hinsichtlich des vom Bund finanzierten Infrastrukturbereiches auch die Kontrollmöglichkeit des Bundes voll gewahrt ist. Auch hinsichtlich der für den Infrastrukturausbau herangezogenen ASFINAG-Mittel ist die Kontrolle - zB. durch eine im Gange befindliche Sonderprüfung - gewährleistet.

Beilage

Wien, am 17. März 1995

Der Bundesminister:



BEILAGE

Stellungnahme der ÖBB zur Anfrage Nr. 367/J-NR/1995

Grundsätzliches:

Gemäß Bundesbahngesetz 1992 sind die ÖBB (ab 1994) als Firma und damit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Insbesondere hinsichtlich der Wahrung legitimer kommerzieller Geschäftsinteressen können die Anfragepunkte nur insoweit beantwortet werden, als diese den Firmeninteressen (z.B.: Bereich Wettbewerb) nicht entgegenstehen bzw. aufgrund der Gesetzeslage oder Ö-Normen der Allgemeinheit zugänglich gemacht/veröffentlicht werden müssen.

Wie es allgemein bekannt sein müßte, unterliegt der EDV-Bereich einer besonders raschen (technischen) Entwicklung. Ihr ist von einem marktorientierten, im Interesse seiner Kunden agierenden Unternehmen promptest Rechnung zu tragen. Diese Reaktion (im ggstl. Fall die Einführung eines auf den technologischen Letztstand ausgerichteten EDV-Instruments) der Firma ÖBB negativ anzulasten, erscheint im Hinblick auf moderne kommerzielle Markterfordernisse nicht zeitgemäß.

Zum Einleitungsteil:

Hinsichtlich der allgemeinen Vorhaltungen (...eigenartige Vorkommnisse, Bevorzugung der Fa. IBM, Mitarbeit der Fa. IBM bei der ARTIS-Ausschreibung, Bestehen eines begründeten Verdachtes der Bevorzugung einer Firma, usw.) wird auf die Beilage 1 verwiesen.

Aus dieser ist zu entnehmen, daß ein neutraler Vertreter eines unabhängigen Arbeitskreises, in dem auch das BKA und Ministerien mitarbeiten, beabsichtigt, die ÖBB-Ausschreibung als "positives Beispiel einer EU-konformen Ausschreibung offener Systeme" für ein richtungsweisendes Handbuch zu verwenden.

Bezüglich der Feststellung, daß der künftige "ÖBB-EDV-Chef aufgrund eines Naheverhältnisses IBM-Mann sein könnte", wird auf die in der Wiener Zeitung vom 18.11.1994 gem. ÖBB-Ausschreibungsgesetz, BGBl.385/1993, erfolgte öffentliche Ausschreibung hingewiesen.

- 2 -

Zu den Fragen 1 - 5:

"Ist es richtig, daß aufgrund der Ausschreibung für das Projekt 'ARTIS' der ÖBB keines der Offerte (IBM, Siemens, Motorola, Data General, Bull und Tandem) dem Bedingungen entsprochen hat?"

Ist es richtig, daß daraufhin nur die Firmen der IBM und Motorola zu einer Teststellung eingeladen werden?

Nach welchen Kriterien wurde die Bewertung vorgenommen, die zum Ergebnis Motorola und IBM geführt haben?

Entspricht es den Tatsachen, daß bei der Erstellung der Ausschreibung die Firma IBM umfassend mitgewirkt hat, wenn ja, in welchem Umfang?

Ist es richtig, daß eine Datenbank (Oracle) zwingend vorgeschrieben wird, und die gegenständliche Applikation gänzlich oder zum Teil auf dieser Datenbank aufbaut?"

Grundsätzlich haben alle Firmenangebote entsprochen. Es wurden die zwei technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebote (z.B.: Gegenüberstellung der Zielerfüllungsgrade und Angebotspreise) für die Teststellung ausgewählt. Die Fa. IBM hat in keiner Phase der Ausschreibung mitgewirkt. ORACLE wurde aufgrund eines einheitlichen Systemdesigns schon vor Jahren als strategisches Produkt von den ÖBB gewählt.

Zu den Fragen 6 und 7:

"Warum wurden Spezialisten der Firma Oracle nicht bei der Erstellung dieser Ausschreibung eingeladen, vor allem, wenn - wie uns mitgeteilt wurde - die Weiterentwicklung von ARTIS auf Basis dieser Datenbank erfolgen soll?"

Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß - wie uns von EDV-Herstellern bestätigt wurde - in dieser Ausschreibung ganz spezielle Tests gefordert werden, die eine Hersteller (IBM) oder eine Prozessorfamilie (Motorola) besonders bevorzugen?"

Mitarbeiter der ÖBB wurden bereits ausreichend bei der Fa. ORACLE geschult. Die verlangten "speziellen Tests" sind übliche Benchmark-Tests, die für jedermann und aus jedem Programmierhandbuch zu entnehmen sind und keine spezielle HW-Architektur bevorzugen.

Zu Frage 8:

"Ist es richtig, daß Sie bei den Leistungstests nur die Prozessorgeschwindigkeit testen, aber die Durchsatzzeit der Gesamtapplikation unberücksichtigt lassen?"

Die erzielten Werte stellen kein alleiniges Ausscheidungskriterium dar, sondern nur ein Detail für die Bewertung - wie auch andere Prozessorenbeurteilungskriterien (z.B.: MIPS, Mhz, usw.) - im Fragenkatalog der Ausschreibung.

- 3 -

Zu Frage 9:

"Ist Ihnen bewußt, daß durch derartige Ausschreibungen nahezu sichergestellt ist, daß nur eine Firma, in diesem Fall IBM, den Zuschlag erhalten kann?"

Es ist festzuhalten, daß das bei ggstdl. Ausschreibung in Anwendung gebrachte neutrale und von Firmen unbeeinflußte Verfahren es allen Anbietern in gleicher Weise ermöglichte, ein den gestellten Bedingungen entsprechendes konkurrenzfähiges Angebot zu erstellen.

Zu Frage 10:

"Können Sie ausschließen, daß die Anfragen von Anbietern nicht korrekt bzw. unsachlich beantwortet wurden, sodaß es Herstellern nicht möglich war, ein den von Ihnen formulierten Bedingungen entsprechendes konkurrenzfähiges Offert zu legen?"

Ja, die ÖBB haben sämtliche Firmenanfragen während der Angebotsfrist kurzfristig beantwortet und auch allen anderen Firmen zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 11:

"Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß die Angebotsunterlagen und Fragen der Hersteller einer unabhängigen Expertengruppe zur Prüfung übergeben werden, wenn nein, warum nicht?"

Für das Projekt ARTIS liegt eine exakte Kosten/Nutzenrechnung vor. Weitere Entscheidungen bleiben alleine den Firmenverantwortlichen vorbehalten.

Zu den Fragen 12 und 13:

"Ist es richtig, daß das Projekt ARTIS in seiner derzeitigen Form dem bisher eingesetzten Projekt GIS entspricht?"

Welcher Umfang des geplanten Projekts ARTIS wird durch die bestehende Applikation abgedeckt?"

ARTIS ist ein methodisch aufgebautes, weitaus umfassenderes Projekt (als das überalterte GIS) für die kommerziell orientierten Verkaufsdienste Personen- und Güterverkehr sowie als deren Unterstützung auch für den Betriebsdienst, wobei ca. 20 % bestehender Applikationen in ARTIS neu realisiert werden.

Zu den Fragen 14 und 15:

"Wie hoch waren die Kosten für die Erstellung der bestehenden Applikation GIS sowohl durch ÖBB-eigenes bzw. Fremdpersonal?"

Wie hoch beziffern Sie die Aufwände, Eigen- und Fremdleistungen für die Erstellung der noch fehlenden Module innerhalb des Projektes ARTIS?"

Die maßgeblichen finanziellen Erfordernisse zur wirtschaftlichen Realisierung des Projektes ARTIS wurden in die das Projekt bestätigende Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzt.

- 4 -

Eine öffentliche Bekanntgabe konkreter finanzieller Detailangaben widerspricht den kaufmännischen Firmeninteressen.

Zu den Fragen 16 und 17:

"Ist es richtig, daß das von den ÖBB geplante "redesign" der bestehenden Applikation im wesentlichen einer Neuentwicklung entspricht?"

Entspricht es den Tatsachen, daß hier eine Hardware-Ausschreibung durchgeführt wurde und diese Geräte so rasch wie möglich flächendeckend eingesetzt werden sollen, ohne daß bekannt wäre, welche Leistungsparameter nach einem (Redesign/Neuentwicklung) benötigt werden?"

Da Applikationen GIS und BEX bereits seit über 10 Jahren im Einsatz sind, werden sie neu entwickelt.

Gemäß Ausschreibung wurde ein offenes, dezentrales und vernetztes Gesamtsystem, bestehend aus Hardware, systemnaher Software- bzw. Dienstleistungskomponenten verlangt. Die Leistungsparameter für ARTIS wurden aufgrund der derzeitigen Pilotapplikationen ermittelt und auf die zu erwartenden logischen Transaktionen hochgerechnet. Diese Werte wurden der Ausschreibung zugrundegelegt und veröffentlicht.

Zu den Fragen 18 und 19:

"Ist es richtig, daß dieselben Informationen, die GIS zur Verfügung stellt, auch von anderen, bereits bei den ÖBB im Einsatz befindlichen Applikationen abgerufen werden können?"

Wurde im Sinne der gebotenen Sparsamkeit diese Variante geprüft; wenn nein, warum nicht, wenn ja, mit welchem Ergebnis?"

Von anderen ÖBB-Applikationen können GIS-Informationen nicht abgerufen werden.

Zu den Fragen 20 - 23:

"Wurde auch untersucht, ob es vorteilhafter wäre, bestehende Applikationen in ein Gesamtkonzept zu integrieren, und fehlende Module durch bestehende Applikationen von anderen Bahnverwaltungen oder anderen relevanten Transportdienstleistern anzukaufen; wenn ja, mit welchem Ergebnis?"

Wann wird ein Gesamtkonzept für diesen Bereich vorliegen?"

Das Projekt ARTIS greift auf Informationen mehrerer Unternehmensbereiche der ÖBB zu bzw. soll Ergebnisse mehreren Unternehmensbereichen (Absatz, Infrastruktur und Services) zur Verfügung zu stellen. Von welchem Unternehmensbereich wird das Projekt ARTIS finanziert und welche Kosten/Nutzen-Konzepte liegen vor?"

Sind Sie bereit, diese Konzepte dem Fragesteller zur Verfügung stellen?"

Das Projekt ARTIS wird vom kommerziellen Unternehmensbereich "Absatz" finanziert.

Daraus ergibt sich auch, daß eine Zurverfügungstellung von firmeninternem Zahlenmaterial

- 5 -

nicht beabsichtigt ist.

Kontakte mit anderen Bahnverwaltungen ergaben, daß auch dort keine umfassenden Applikationen zur Verfügung stehen, die diesen modernen Systembedingungen entsprechen und daher nur einzelne Teilapplikationen übernommen bzw. verwendet werden können.

Zu den Fragen 24 - 26:

"Wie ist die Tatsache zu erklären, daß in der vorliegenden ARTIS-Ausschreibung auch ein sehr umfassendes Netzwerkkonzept und -angebot von den Herstellern vorgelegt werden soll, gleichzeitig aber eine andere Abteilung der ÖBB ebenfalls eine sehr komplexe Netzwerkausschreibung vorbereitet?"

Können Sie ausschließen, daß dies darauf zurückzuführen ist, daß seitens der ADV die Firma IBM bevorzugt wird, für die Datennetze in der Vergangenheit aber ein anderer Hersteller beauftragt wurde?

Besteht für diese drohende Doppelgleisigkeit bereits ein Integrationskonzept?"

Im Rahmen ARTIS wurde kein Netzwerkkonzept ausgeschrieben.

Zu Frage 27:

"Halten Sie Vorgänge wie bei der gegenständlichen Ausschreibung rechtlich und im Sinne des Gebotes der Sparsamkeit für vertretbar; wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie treffen, um dafür zu sorgen, daß es bei Investitionen von Staatsunternehmen auf Steuerzahlerkosten (ÖBB-Infrastruktur!) in diesem Fall und in Hinkunft mit rechten Dingen zugeht?"

Die Abwicklung der Ausschreibung ARTIS erfolgt(e) unter Beachtung des Bundesvergabegesetzes, BGBL. Nr. 462/1993 und somit auch der ÖNORM 2050 sowie den Richtlinien des EU-Vergabewesens. Das Vorgehen bei ggstl. Ausschreibung ist rechtlich einwandfrei.